



Merkblatt für die Aufbewahrung in Waffenräumen

Alle Empfehlungen für dauerhaft bewohnte Gebäude im privaten Bereich (Stand: August 2017)

Dieses Merkblatt soll einen Überblick darüber geben, welche Aufbewahrung von Waffen in Räumen als gleichwertig mit den klassifizierten Waffenschränken angesehen wird.

I. Waffenraum gleichwertig nach Widerstandsgrad „0“ der DIN EN 1143-1 (bis zu 10 Kurz Waffen und/oder mehr als 10 Langwaffen)

• Tür

- > geprüfte einbruchhemmende Tür nach DIN EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 oder
- > geprüfte einbruchhemmende Tür nach DIN EN 1627 RC 5 ohne Verglasung

Hinweise:

- > *Verschlusssystem mit mnemonischem (dt.: Gedächtnis-) oder biometrischem Code*
- > *Geprüfte einbruchhemmende Türen nach DIN EN 1627 sind gemäß Montageanleitung fachgerecht einzubauen (Montagebescheinigung)*

• Wände/Decken/Böden

- > Mauerwerk nach DIN 1053-1; Rohdichtklasse >0,6; Nenndicke > 240 mm; Druckfestigkeit der Steine > 6; Mörtelgruppe mindestens M 5 *o d e r*
- > Stahlbeton nach EN 206-1 / DIN 1045-2; Nenndicke > 100 mm; Festigkeitsklasse mindestens C16/20 *o d e r*
- > geprüfte Wandkonstruktion nach DIN EN 1143-1 Widerstandsgrad 0

• Fenster (leicht erreichbar - auch mit Hilfsmitteln)

- > Außenfenster sind nicht zulässig!

• sonstige Wandöffnungen

- > lediglich zulässig: Lüftungskanäle aus Beton mit max. 100mm Durchmesser und Durchgriffschutz

• Einbruchmeldeanlage 2

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Lage des Objekts, baulicher Zustand) und der Gesamtzahl der Waffen kann im Einzelfall die zusätzliche Installation einer Einbruchmeldeanlage erforderlich sein.

Hinweise:

> Bei der Einbruchmeldeanlage muss es sich um eine Anlage gem. DIN VDE 0833 (Teil 1 und 3) mindestens Grad 3 bzw. den Richtlinien der VdS-Schadenverhütung mindestens Klasse B handeln.

> Neben der örtlichen Alarmierung (optisch/akustisch) ist grundsätzlich ein Fernalarm zu einer ständig besetzten Stelle erforderlich (die Aufschaltung z. B. auf das Mobiltelefon des Vereinsvorsitzenden, einer Sicherheitsfirma oder bei der Polizei wird im Einzelfall zu prüfen sein).

> Der vorschriftsgemäße Einbau ist von zertifizierten Fachfirmen zu bestätigen.

• **Aufbewahrung der Munition**

Die Munition ist von den Waffen getrennt in einem Stahlblechbehältnis mit Schwenkriegelschloss oder einer vergleichbaren Vorrichtung innerhalb des Waffenraumes aufzubewahren.

II. Waffenraum gleichwertig nach Widerstandsgrad „I“ der DIN EN 1143-1

(mehr als 10 Kurzwaffen und/oder mehr als 10 Langwaffen)

• **Tür**

> geprüfte einbruchhemmende Tür nach DIN EN 1627 RC 6 ohne Verglasung oder

> geprüfte Tür nach DIN EN 1143-1 Widerstandsgrad I

Hinweise:

> Verschlusssystem mit mnemonischem (dt.: Gedächtnis-) oder biometrischem Code

> Geprüfte einbruchhemmende Türen nach DIN EN 1627 sind gemäß Montageanleitung fachgerecht einzubauen (Montagebescheinigung)

• **Wände/Decken/Böden**

> Mauerwerk nach DIN 1053-1; Rohdichteklasse >0,6; Nenndicke > 360 mm; Druckfestigkeit der Steine > 6; Mörtelgruppe mindestens M 5 *o d e r*

> Stahlbeton nach EN 206-1 / DIN 1045-2; Nenndicke > 140 mm; Festigkeitsklasse mindestens C 16/20 *o d e r*

> Geprüfte Wandkonstruktion nach DIN EN 1143-1 Widerstandsgrad I

• **Fenster** (leicht erreichbar - auch mit Hilfsmitteln)

> Außenfenster sind nicht zulässig!

• **Einbruchmeldeanlage**

> Bei der Einbruchmeldeanlage muss es sich um eine Anlage gem. DIN VDE 0833 (Teil 1 und 3) mindestens Grad 3 bzw. den Richtlinien der VdS-Schadenverhütung mindestens Klasse B handeln.

> Neben der örtlichen Alarmierung (optisch/akustisch) ist grundsätzlich ein Fernalarm zu einer ständig besetzten Stelle erforderlich (die Aufschaltung z. B. auf das Mobiltelefon des Vereinsvorsitzenden, einer Sicherheitsfirma oder bei der Polizei wird im Einzelfall zu prüfen sein).

> Der vorschriftsgemäße Einbau ist von Fachfirmen zu bestätigen.

• **Aufbewahrung der Munition** siehe unter I.) 3

Anmerkungen:

Vor Durchführung von baulichen Maßnahmen zur Erstellung oder Umbau eines Waffenraumes sollte immer Rücksprache mit der Waffenbehörde des Landratsamtes Weimarer Land gehalten werden!

Die Waffenaufbewahrung in nicht dauerhaft bewohnten Gebäuden ist unter Beachtung der DIN EN 1143 –1 Widerstandgrad I auf max. 3 Langwaffen beschränkt (§ 13 Abs.6 AWaffV). Eine Abweichung bezüglich der Art und Anzahl der Waffen ist nur mit Ausnahmegenehmigung der Waffenbehörde möglich.